

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	MSB Medical School Berlin – Hochschule für Gesundheit und Medizin		
Studiengang 01	<i>Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie</i> (vorher: <i>Psychotherapie</i>)		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	SoSe: 60 WiSe: 150	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	49	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	28	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	SoSe 2022 – SoSe 2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	26.08.2025		

Studiengang 02	<i>Psychologie</i> (vorher: <i>Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie</i>)	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester ☒ Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	WiSe: 129 SoSe: 65	Pro Semester ☒ Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	79	Pro Semester ☒ Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	SoSe 2019 – SoSe 2024	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.	5
Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.	7
Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	9
Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.	9
Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	25
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	29
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	33
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	33
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	35
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	37
3 Begutachtungsverfahren	40
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	40
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	40
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	40
4 Datenblatt	41
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	41

4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	44
5	Glossar	45

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Der von der MSB Medical School Berlin – Hochschule für Gesundheit und Medizin an der universitären Fakultät Naturwissenschaften angebotene Studiengang „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Präsenzstudiengang in Vollzeit konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 840 Stunden Präsenzstudium, 660 Stunden Praxis und 2.100 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist die Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen gemäß § 10 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG). Zudem müssen Studienbewerber:innen einen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbenen ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss im Fach Psychologie im Umfang von mindestens 180 CP in einem berufsrechtlich von der zuständigen Landesbehörde anerkannten oder gleichwertigen Studiengang nachweisen. Bei einem gleichwertigen Studienabschluss müssen die Lernergebnisse den inhaltlichen Anforderungen des aktuell gültigen Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (im Folgenden: PsychThG n. F.) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entsprechen.

In dem Studiengang erwerben die Studierenden Kompetenzen zur eigenverantwortlichen, selbstständigen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung von Menschen aller Altersgruppen, einschließlich der Belange von Menschen mit Behinderungen, zur Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen, zum lebenslangen Lernen und zur Entwicklung von Organisations- und Leitungskompetenzen. Die Studierenden werden dazu befähigt, die Notwendigkeit psychotherapeutischer Versorgung festzustellen, eine Behandlung durchzuführen oder Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen. Sie sind weiterhin dazu in der Lage, das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren, berufsethische Prinzipien zu berücksichtigen, Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren, zu evaluieren und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu verbessern. Im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung lernen die Studierenden, wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren. Ebenso qualifiziert sie das Studium dazu, gutachterliche Fragestellungen, welche die psychotherapeutische Versorgung betreffen, auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten. Die Studierenden entwickeln kommunikative Kompetenzen, um sowohl Patient:innen und andere Beteiligte über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten und angemessene Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen als auch interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitssystems zusammenzuarbeiten. Der Erwerb fachlicher, personaler und sozialer Fähigkeiten soll im Sinne der Persönlichkeitsbildung eine Partizipation und Mitgestaltung gesellschaftlicher und demokratischer Strukturen in beruflichen und außerberuflichen Kontexten ermöglichen.

Der Masterstudiengang orientiert sich am PsychThG n. F. und der PsychThApprO. Das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs befähigt zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung und somit zur Erlangung der Approbation als Psychotherapeut:in gemäß der PsychThApprO und des PsychThG n. F.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Der von der MSB Medical School Berlin – Hochschule für Gesundheit und Medizin an der universitären Fakultät Naturwissenschaften angebotene Studiengang „Psychologie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Präsenzstudiengang in Vollzeit konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 930 Stunden Präsenzstudium, 420 Stunden Praktikum und 2.250 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, von denen 14 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist die Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen gemäß § 10 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG). Darüber hinaus benötigen Studienbewerber:innen ein mit Erfolg (in der Regel ein Durchschnitt nicht schlechter als 2,5) abgeschlossenes Bachelorstudium der Psychologie, welches adäquat dem Curriculum des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ der Hochschule ist.

Im Masterstudiengang „Psychologie“ erwerben die Studierenden berufsbezogene Handlungskompetenzen für klinische, sexualpsychologische sowie neuro- und rehabilitationspsychologische Berufsfelder. Hierfür wählen sie einen der angebotenen Schwerpunkte im Umfang von 30 CP: Sexualpsychologie oder Neuro- und Rehabilitationspsychologie. In dem gewählten Schwerpunkt belegen sie insgesamt fünf Module. Des Weiteren werden die Studierenden dazu befähigt, psychologische Diagnostik, Präventions- und Interventionsmaßnahmen fachlich fundiert und eigenverantwortlich durchzuführen. Sie sind in der Lage, psychologische Fragestellungen theoriegeleitet zu analysieren, empirisch zu untersuchen und Forschungsergebnisse kritisch einzuordnen. Der Studiengang fördert die Entwicklung eines reflektierten professionellen Selbstverständnisses, insbesondere im Hinblick auf Gesprächsführung, Selbstmanagement, Selbstmarketing und Selbstbehauptung im Beschäftigungssystem.

Unter Einhaltung der im aktuell gültigen Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (im Folgenden: PsychThG n. F.) genannten Übergangsfrist (§ 27 Abs. 2) kann nach Abschluss des Studiengangs die Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in gemäß dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung angestrebt werden. Um die Übergangsfrist einzuhalten, müssen die Studierenden ein Studium der Psychologie vor dem 01.09.2020 begonnen haben und spätestens mit Stichtag 01.09.2032 ihre Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in abschließen. Die zeitliche Einhaltung der Übergangsfrist liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt das Department über engagierte Lehrende, die nicht nur kompetenzorientierte Lehre durchführen, sondern auch für die Studierenden gute Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten bieten. Die Hochschule verfügt über zahlreiche Kooperationen mit Praxisstellen zur Durchführung der berufspraktischen Einsätze. Darüber hinaus können Studierende sich auch selbstständig um die Beschaffung einer Praxisstelle kümmern und diese von der Hochschule zur Durchführung der Praxiszeit genehmigen lassen. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule gute Rahmenbedingungen zur Durchführung der Praxiszeit geschaffen hat.

Die Gutachter:innen nehmen die Hochschulambulanz, in denen Teile des Curriculums durchgeführt werden, positiv zur Kenntnis. Ebenfalls positiv sehen sie die intensive Vorbereitung der Studierenden auf die Approbationsprüfung zum:zur Psychotherapeut:in.

Die Hochschule hat zum Umgang mit KI Handreichungen für Lehrende und Studierende entwickelt, setzt sich mit dem Einsatz von KI kritisch auseinander und lässt dies auch in die Lehre des Studiengangs einfließen.

Das im Modulhandbuch dargestellte Curriculum ist in den Augen der Gutachter:innen überzeugend. Bei den Studierenden des Studiengangs nehmen sie eine hohe Zufriedenheit, insbesondere mit der Betreuung und der Anwendungsorientierung, wahr.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Studiengang weiterentwickelt wurde, um dem aktuellen Berufegesetz für Psychotherapeut:innen gerecht zu werden. Da die Übergangsfrist (§ 27 Abs. 2 PsychThG n. F.) für die Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in gemäß dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung bald ausläuft, wurde der Studiengang auf eine neue Zielgruppe ausgerichtet. Studienbewerber:innen werden auf der Website und in den Auswahlgesprächen über die Übergangsfrist informiert und es wird genau geprüft, ob diese für die einzelnen Studierenden noch realistisch ist.

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt das Department über engagierte Lehrende, die nicht nur kompetenzorientierte Lehre durchführen, sondern auch für die Studierenden gute Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten bieten. Die Hochschule verfügt über zahlreiche Kontakte in der Praxis und kann dadurch die Studierenden bei der Beschaffung von Praxisstellen unterstützen. Das im Modulhandbuch dargestellte Curriculum und die angebotenen Schwerpunkte sind in den Augen der Gutachter:innen überzeugend. Bei den Studierenden des Studiengangs nehmen sie eine hohe Zufriedenheit, insbesondere mit der Betreuung und der Anwendungsorientierung, wahr.

Die Hochschule hat zum Umgang mit KI Handreichungen für Lehrende und Studierende entwickelt, setzt sich mit dem Einsatz von KI kritisch auseinander und lässt dies auch in die Lehre des Studiengangs einfließen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive **Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (SPO-KPP) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang ist entsprechend dem aktuell gültigen Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (im Folgenden: PsychThG n. F.) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) konzipiert.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Psychologie“** ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Psychologie (SPO-Psych) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang ist gemäß dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung (im Folgenden: PsychThG a. F.) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive **Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. Er umfasst ein forschungsorientiertes Praktikum (M14 „Praxis der klinisch-psychologischen Forschung“, fünf CP) und eine vertiefende Lehrveranstaltung zu Forschungsmethoden (M13 „Multivariate Verfahren, Forschungsmethoden & Psychotherapieforschung“, zwölf CP). Im Modul M15 „Masterarbeit mit Kolloquium“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Psychologie“** ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. In der Lehre existiert laut Hochschule ein hoher Forschungsbezug durch forschungsnahes, forschendes Lernen und forschungsbasierte Lehre. Konkret befasst sich das Modul M13 „Forschungsmethodik I, II“ mit dem Thema. Im Modul M14 „Masterarbeit mit Kolloquium“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zu den **Masterstudiengängen „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** und **„Psychologie“** ist gemäß § 2 der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der Fakultät Naturwissenschaften die Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen gemäß § 10 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG).

Darüber hinaus müssen gemäß § 2 der SPO-KPP Studienbewerber:innen für den **Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** darüber hinaus einen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbenen ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss im Fach Psychologie im Umfang von mindestens 180 CP in einem berufsrechtlich von der zuständigen Landesbehörde anerkannten oder gleichwertigen Studiengang nachweisen. Bei einem gleichwertigen Studienabschluss müssen die Lernergebnisse den inhaltlichen Anforderungen des PsychThG n. F. und der PsychThApprO entsprechen.

Studienbewerber:innen für den **Masterstudiengang „Psychologie“** müssen gemäß § 2 der SPO-Psych ein mit Erfolg (in der Regel ein Durchschnitt nicht schlechter als 2,5) abgeschlossenes Bachelorstudium der Psychologie, welches adäquat dem Curriculum des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ der Hochschule ist, nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** wird gemäß § 8 Abs. 2 der SPO-KPP der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs eröffnet den Studierenden gemäß § 4 der SPO-KPP den Zugang zur staatlichen psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO und zur damit verbundenen Approbation als Psychotherapeut:in.

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs **„Psychologie“** wird gemäß § 8 Abs. 2 der SPO-Psych der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Unter Einhaltung der im PsychThG n. F. genannten Übergangsfrist (§ 27 Abs. 2) kann nach Abschluss des Studiengangs die Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in gemäß dem PsychThG a. F. angestrebt werden. Um die Übergangsfrist einzuhalten, müssen die Studierenden ein Studium der Psychologie vor dem 01.09.2020 begonnen haben und spätestens mit Stichtag 01.09.2032 ihre Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in abschließen. Die zeitliche Einhaltung der Übergangsfrist liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang **„Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen drei und 15 CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls M15 „Masterarbeit mit Kolloquium“, auf das 30 CP entfallen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Der Studiengang **„Psychologie“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, von denen 14 studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls M14 „Masterarbeit mit Kolloquium“, auf das 30 CP entfallen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Im Studiengang sind die Wahlpflichtbereiche Sexualpsychologie, Neuro- und Rehabilitationspsychologie sowie Pädagogische und Schulpsychologie¹ (jeweils fünf Module, insgesamt 30 CP) implementiert.

Die Modulbeschreibungen **beider Studiengänge** enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium, Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Die Prüfungsarten, ihr Umfang und ihre Dauer sind in den §§ 7 bis 9 der Rahmen- und Prüfungsordnung (RPO) geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 der RPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** umfasst 120 CP. Pro Semester werden zwischen 28 und 31 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul M15 „Masterarbeit mit Kolloquium“ 810 Stunden an Workload (27 CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (drei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 840 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 660 Stunden auf Praxis und 2.100 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul M10, 450 Stunden. Modul M11, 150 Stunden. Modul M14, 60 Stunden).

Der **Masterstudiengang „Psychologie“** umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul M14 „Masterarbeit mit Kolloquium“ 810 Stunden

¹ Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung entschied sich die Hochschule auf Anregung der Gutachter:innen, den Schwerpunkt Schulpsychologie aus dem Curriculum zu entfernen. Die Diskussion ist unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 dargestellt.

an Workload (27 CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (drei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 930 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 420 Stunden auf Praxis und 2.250 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (M12, 420 Stunden).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist **für beide Studiengänge** in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 7 der RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Reakkreditierungen der Masterstudiengänge „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ und „Psychologie“ finden die Gutachter:innen engagierte Lehrende und zufriedene Studierende vor. Beide Studiengangskonzepte werden als überzeugend bewertet. Der Masterstudiengang „Psychologie“ wurde im Rahmen der Akkreditierung stark modifiziert und auf eine neue Zielgruppe ausgerichtet. Dies wurde bei der Vor-Ort-Begutachtung ausführlich diskutiert. Weitere zentrale Themen für beide Studiengänge waren die Studiengangsorganisation an verschiedenen Standorten in Berlin, die Evaluation, die Hochschulambulanz, die Forschung und Lehre und die damit verknüpften Anreize für Lehrende.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ orientieren sich an der Niveaustufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) und am PsychThG. Die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) werden berücksichtigt.

In dem Studiengang erwerben die Studierenden gemäß § 5 der SPO-KPP Kompetenzen zur eigenverantwortlichen, selbstständigen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung von Menschen aller Altersgruppen, einschließlich der Belange von Menschen mit Behinderungen, zur Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen, zum lebenslangen Lernen und zur Entwicklung von Organisations- und Leitungskompetenzen. Die Studierenden werden dazu befähigt, die Notwendigkeit psychotherapeutischer Versorgung festzustellen, eine Behandlung durchzuführen oder Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen. Sie sind weiterhin dazu in der Lage, das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren, berufsethische Prinzipien zu berücksichtigen, Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren, zu evaluieren und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu verbessern. Im Rahmen der wissenschaftlichen Befähigung lernen die Studierenden, wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren. Darüber hinaus qualifiziert sie das Studium dazu, gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten.

Die Studierenden entwickeln kommunikative Kompetenzen, um sowohl Patient:innen und andere Beteiligte über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten und angemessene Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen als auch interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen des Ge-

sundheitssysteme zusammenzuarbeiten. Der Erwerb fachlicher, personaler und sozialer Fähigkeiten soll im Sinne der Persönlichkeitsbildung eine Partizipation und Mitgestaltung gesellschaftlicher und demokratischer Strukturen in beruflichen und außerberuflichen Kontexten ermöglichen.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs eröffnet den Studierenden gemäß § 4 der SPO-KPP den Zugang zur staatlichen psychotherapeutischen Prüfung gemäß PsychThApprO und zur damit verbundenen Approbation als Psychotherapeut:in.

Über den Verbleib der Studierenden ging aus den Abschlussgesprächen mit den Absolvent:innen vom Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023 hervor, dass sich 70 % der Absolvent:innen für eine Ausbildung zum:zur Psychotherapeut:in nach PsychThG a.F. entschieden haben. Ein kleiner Teil der Absolvent:innen (ca. 10 %) hat die Ausbildung zum:zur Psychotherapeut:in nach PsychThG n.F. angetreten. Die übrigen Absolvent:innen wählten entweder eine (meist klinische) Anstellung ohne unmittelbar angestrebte Aus- oder Weiterbildung (10 %) oder eine wissenschaftliche Laufbahn mit Promotion (10 %).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Psychologie“ orientieren sich an der Niveaustufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), zudem werden die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) berücksichtigt.

Im Masterstudiengang „Psychologie“ erwerben die Studierenden gemäß § 5 der SPO-Psych berufsbezogene Handlungskompetenzen für klinische, sexualpsychologische sowie neuro- und rehabilitationspsychologische Berufsfelder. Sie sind in der Lage, psychologische Diagnostik, Präventions- und Interventionsmaßnahmen fachlich fundiert und eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Absolvent:innen beherrschen wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen auf fortgeschrittenem Niveau. Sie sind in der Lage, psychologische Fragestellungen theoriegeleitet zu analysieren, empirisch zu untersuchen und Forschungsergebnisse kritisch einzuordnen.

Der Studiengang fördert die Entwicklung eines reflektierten professionellen Selbstverständnisses, insbesondere im Hinblick auf Gesprächsführung, Selbstmanagement, Selbstmarketing und Selbstbehauptung im Beschäftigungssystem. Die Studierenden lernen, sich eigenständig und

selbstreflexiv mit ihrem Berufsbild auseinanderzusetzen und ihre fachlichen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten gezielt weiterzuentwickeln. Die Absolvent:innen sind befähigt, die Rolle der Psychologie in der Gesellschaft und im Gesundheitswesen kritisch zu reflektieren. Sie erkennen die Verantwortung ihres Berufsstandes im Umgang mit vulnerablen Zielgruppen und systemischen Rahmenbedingungen.

Unter Einhaltung der im PsychThG n. F. genannten Übergangsfrist (§ 27 Abs. 2) kann nach Abschluss des Studiengangs die Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in gemäß dem PsychThG a. F. angestrebt werden. Um die Übergangsfrist einzuhalten, müssen die Studierenden ein Studium der Psychologie vor dem 01.09.2020 begonnen haben und spätestens mit Stichtag 01.09.2032 ihre Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in abschließen. Die zeitliche Einhaltung der Übergangsfrist liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Aus persönlichen Gesprächen sowie Erfahrungsberichten von Alumni weiß die Hochschule, dass ca. 95 % der Absolvent:innen eine psychotherapeutische Weiterbildung in Deutschland begonnen haben. Davon gingen ca. ein Drittel bis knapp die Hälfte pro Abschlussjahrgang an das haus-eigene IPB Institut für Integrative Psychotherapieausbildung Berlin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Studiengang weiterentwickelt wurde, um dem aktuellen Berufegesetz für Psychotherapeut:innen gerecht zu werden. Da die Übergangsfrist (§ 27 Abs. 2 PsychThG n. F.) für die Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in gemäß dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung bald ausläuft, wurde der Studiengang auf eine neue Zielgruppe ausgerichtet. Studienbewerber:innen werden transparent auf der Website und in den Auswahlgesprächen über die Übergangsfrist informiert und es wird genau geprüft, ob diese für die einzelnen Studierenden noch realistisch ist.

Für die Umstrukturierung des Studiengangs mit den Schwerpunkten hat man eine Marktanalyse durchgeführt, um eine neue Zielgruppe zu identifizieren und zu erreichen.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Das Curriculum mit den Kompetenzfeldern „Erweiterte Fachkompetenz“ (33 CP), „Berufspraktische Kompetenz“ (35 CP) und „Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen“ (52 CP) ist folgendermaßen aufgebaut:

Kompetenzfeld	Modul Nr.	Modulbezeichnung/ Lehrveranstaltung	SWS (Präsenzzeiten)				Credit Points (CP)	Prüfungs- leistung	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		Semester	Art
Erweiterte Fachkompetenzen	Störungs- und Verfahrenslehre Psychotherapie								
	M1	Störungsbilder und ihre psychotherapeutische Behandlung nach Zielgruppen	4				5	1.	KLS
	M2	Verfahrensspezifische und integrative Psychotherapie		6			7	2.	KLS
	Summe						12		
	Angewandte Psychotherapie								
	M3	Klinische, ambulante und psychosoziale Behandlung psychischer Erkrankungen und ihre Rechtsgrundlagen	4				5	1.	KLS
	Summe						5		
	Dokumentation & Evaluation PT-Behandlungen								
	M4	Dokumentation und Qualitätssicherung psychotherapeutischer Behandlungen		2			3	2.	KLS
	Summe						3		
Berufspraktische Kompetenzen	Vertiefung Psychologische Diagnostik und Begutachtung								
	M5	Diagnostische Modelle & Methoden	4				5	1	KLS
	M6	Begutachtung in der psychotherapeutischen Versorgung		4			5	2	BER
	Summe						10		
	Selbstreflexion								
	M7	Selbstreflexion				2	3	4.	TN
	Summe						3		
	Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis PT								
	M8	Psychotherapeutische Basiskompetenzen und Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen	4	4			10	2.	MPR
	M9	Psychotherapeutische Basiskompetenzen und Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen		4			5		
Summe						15			
Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen	Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis PT								
	M10	Praktikum stationär/teilstationär (450 Std.)			studienbegleitend		15	3.	BER
	M11	Praktikum ambulant (150 Std.)			studienbegleitend		5	3.	BER
	Summe						20		
	Wissenschaftliche Vertiefung / Vertiefung Forschungsmethoden								
	M12	Disziplinäres oder interdisziplinäres Wahlpflichtmodul aus dem Bereich psychologische Grundlagenvertiefung	4				5		je nach Wahlmodul
	M13	Multivariate Verfahren, Forschungsmethoden & Psychotherapieforschung	5	5			12	2.	KLS
	Summe						17		
	Forschungsorientiertes Praktikum II								
	M14	Praxis der klinisch-psychologischen Forschung (60 Std.)		studienbegleitend			5	3.	PJ
	Summe						5		
	Masterarbeit								
	M15	Masterarbeit mit Kolloquium					30	4.	MAR, KOL
Summe						30			
Gesamt-Summe SWS/ pro Semester			25	25	4	2			
Gesamt-Summe CP/ pro Semester			31	31	28	30	120		

Abb. 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“. Abkürzungen: KLS = Klausur; BER = Bericht; TN = Teilnahme; MPR = mündliche Prüfung; PJ = Projekt; MAR = Masterarbeit; KOL = Kolloquium.

Die einzelnen Kompetenzfelder sind in thematische Bereiche unterteilt. In den „Erweiterten Fachkompetenzen“ lernen die Studierenden im Bereich „Störungs- und Verfahrenslehre Psychotherapie“ (Module M1 und M2, zwölf CP) Störungsbilder und ihre psychotherapeutische Behandlung zu identifizieren und zu kommunizieren sowie die angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu wählen. Im Lernfeld „Angewandte Psychotherapie“ (M3, fünf CP) beschäftigen sich die Studierenden mit der Behandlungsplanung und den relevanten rechtlichen Grundlagen.

Im Bereich „Dokumentation & Evaluation PT-Behandlungen“ (M4, drei CP) erwerben die Studierenden Kompetenzen, um psychotherapeutisches Handeln zu dokumentieren, zu evaluieren und Maßnahmen der Verbesserung herbeizuführen. Die Module im Bereich „Vertiefung Psychologische Diagnostik und Begutachtung“ (M5 und M6, zehn CP) befähigen die Studierende dazu, psychodiagnostische Verfahren nach testtheoretischen Modellen zu entwickeln und Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen zu erstellen.

Im Modul des Lernfelds „Selbstreflexion“ (M7, drei CP) lernen Studierende, das eigene psychotherapeutische Handeln zu reflektieren, Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln zu erkennen sowie Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge annehmen zu können.

Das Kompetenzfeld „Berufspraktische Kompetenzen“ umfasst die Bereiche „Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis PT“ (Module M8 und M9, 15 CP) und „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis PT“ (Module M10 und M11, 20 CP). Bei den Modulen M8 und M9 handelt es sich um die Berufsqualifizierende Tätigkeit II gemäß § 10 der PsychThApprO, die in seminaristischer Form an der Hochschule durchzuführen und damit keine Praxiszeit ist.

Die Module M10 und M11 des Bereichs „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ sind entsprechend den Anforderungen von § 18 PsychThApprO zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III konzipiert und enthalten 600 Stunden Praxiszeit: M10 umfasst 450 Stunden Praxiszeit in der stationären oder teilstationären Versorgung und M11 umfasst 150 Stunden in der ambulanten Versorgung. Entsprechend § 18 PsychThApprO findet die berufsqualifizierende Tätigkeit III in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Für die Durchführung stehen die Psychotherapeutische Hochschulambulanz der Hochschule sowie externe Kooperationspartner zur Verfügung.

Gemäß § 7 Abs. 4 der SPO-KPP liegt die Bereitstellung geeigneter Praxisstellen im Aufgabenbereich der Hochschule. Es liegen Kooperationsverträge mit aktuell 43 Kliniken vor. Die Hochschule verfügt außerdem über eine Praktikumsordnung, welche die absolvierte Praxiszeit außerhalb der Hochschule regelt und hierbei insbesondere auf die Organisation der Praxiszeit, die Ziele, die Betreuung der Studierenden sowie den Praktikumsbericht eingeht.

Für die Studierenden besteht gemäß § 2 Abs. 1 der Praktikumsordnung die Möglichkeit, die Praktikumsstelle auch außerhalb der bestehenden Kooperationspartner zu wählen. Sie beantragen dazu bei der Hochschule die Anerkennung des Praktikumsplatzes auf Eignung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des PsychThG und der PsychThApprO. Die Studierenden werden in allen Praxisstellen gemäß § 2 Abs. 3 von Psychotherapeut:innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen mit entsprechender Fachkunde angeleitet.

Die Studierenden werden gemäß § 5 Abs. 1 der Praktikumsordnung während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III hochschulseitig von einem:einer Mentor:in betreut, die von der Departmentleitung benannt wird und mindestens die Qualifikation eines:einer psychologischen Psychotherapeut:in aufweist.

Das Modul im Bereich „Forschungsorientiertes Praktikum II“ (M14, fünf CP) dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und deren psychotherapeutischer Behandlung. Es orientiert sich an § 17 der PsychThApprO und findet in der Hochschulambulanz statt.

Die Hochschule verfügt über eine Psychotherapeutische Hochschulambulanz am Campus und eine weitere Spezialambulanz für Menschen mit Zwangsstörung und für Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung in der Drontheimer Straße 34. Die Psychotherapeutische Hochschulambulanz der Hochschule ist eine Forschungs- und Lehrambulanz auf Basis der Regelungen des § 117 Sozialgesetzbuch V und bietet Patient:innenbehandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang sowie für solche Personen an, die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung durch die Hochschulambulanz bedürfen. Sie hat als Forschungs- und Lehrambulanz neben der Versorgung von Patient:innen die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen und die Ausbildung angehender Psychotherapeut:innen zu unterstützen.

Die Module im Bereich „Wissenschaftliche Vertiefung / Vertiefung Forschungsmethoden“ (M12 und M13, 17 CP) befähigen die Studierenden dazu, Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse der Psychotherapieforschung in einem vertieften psychologischen Grundlagenbereich zu erfassen, zu beurteilen und in die eigene Forschungstätigkeit zu integrieren.

Gemäß § 6 Abs. 3 der SPO-KPP nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen im Umfang von mindestens zehn Stunden teil und reichen den Nachweis über die Teilnahme spätestens bei Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsbüro ein.

Im Bereich „Masterarbeit“ (M15, 30 CP) ist das Modul der Masterarbeit implementiert, in dem die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung eigenständig bearbeiten und damit ihr Studium abschließen.

Folgende Lehr-/Lernformen kommen im Studiengang zum Einsatz: Vorlesung, Seminare und Praktika.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule definiert sich als Präsenzhochschule und hält die Lehr-Lernmethoden des Präsenzunterrichts für zielführend, um für Tätigkeiten mit Bezug zu Menschen zu befähigen. Gleichzeitig ist sie sich aber der aktuellen Entwicklungen in der Hochschullandschaft in Richtung digitale Lehre bewusst und evaluiert regelmäßig, welche Formate der Online-Lehre für unterschiedliche Zielgruppen in die entsprechenden Studiengänge integriert werden können. Die Hochschule betont dabei, dass es wichtig ist, auf die Entwicklungen flexibel reagieren zu können und Formate zu nutzen, die kompetenzorientiertes Lehren und Prüfen ermöglichen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Festhalten an Präsenzlehre zu begrüßen. Gleichzeitig zeigt die Hochschule, dass sie die Ergänzung der Präsenzlehre mit Onlineformaten prüft und adäquat umsetzt.

Im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen wird ein Bewerbungsgespräch geführt, in dem die Passung zum Studiengang anhand von Motivation und Erwartungen der Bewerber:innen eruiert wird. Es gibt kein kriteriengeleitetes Verfahren für die Überprüfung einer Eignung. Aus Sicht der Gutachter:innen könnte eine Eignungsprüfung spezifisch für den Fachbereich der Psychologie sinnvoll sein. Die Hochschule sollte operationalisierbare Kriterien entwickeln, um die Eignung der Studierenden zu prüfen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Studiengang ein forschungsorientiertes Profil aufweist. Neben den Modulen M12 und M13 (17 CP) ist der wissenschaftliche Kompetenzerwerb auch in anderen Modulen verankert und zieht sich damit durchs gesamte Studium, so die Hochschule. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das forschungsorientierte Profil gerechtfertigt.

In Hinblick auf die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III, Module 10 und 11) legt die Hochschule dar, dass hierfür Kooperationsverträge mit 43 Einrichtungen bestehen, die meisten im klinischen Bereich. Darüber hinaus können die Studierende auch eigene Praxisstellen beschaffen und diese beim Praxisbüro genehmigen lassen. Zwei Praxiskoordinator:innen pflegen die Kontakte zu den kooperierenden Einrichtungen. Wenn die Studierenden sich entscheiden, auf die von der Hochschule vorgehaltenen Praxisstellen in den Kooperationseinrichtungen zurückzugreifen, können sie mehrere Platzierungswünsche angeben. In der Regel erhalten die Studierenden

ihren Erst- oder Zweitwunsch, so die Hochschule. Insbesondere bei Härtefallregelungen, beispielsweise aufgrund von chronischen Krankheiten und Pflegeverpflichtungen, achtet die Hochschule darauf, dass die Platzierungswünsche umgesetzt werden.

Der ambulante Teil der BQT III kann auch in der Hochschulambulanz durchgeführt werden, die an der Hochschule über zwei Standorte verfügt. Mehrere Räume sind mit Spiegelscheiben ausgestattet, sodass Studierende bei Patient:innen, die in das Procedere einwilligen, die Sitzungen hinter der Scheibe mitverfolgen können. Die Studierenden loben die Möglichkeit, Therapiesitzungen durch die Spiegelscheibe zu verfolgen und sehen einen großen Mehrwert in dieser Lernmethode. Zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs dokumentieren die Studierenden die Erreichung der in den einzelnen Praxisphasen hinterlegten Qualifikationsziele in einem Logbuch.

Der Umgang mit Leitlinien wird in verschiedenen Modulen erlernt. Dabei legt die Hochschule den Fokus darauf, dass Studierende wissen, welche Leitlinien es gibt und wo diese zu finden sind. Auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit Leitlinien findet statt unter dem Vorbehalt, dass diese sich häufig ändern. Der Einsatz von digitalen Elementen und KI im Bereich der Psychotherapie ist im Curriculum ebenfalls etabliert, so die Hochschule. Für die Selbsterfahrung ist neben kleineren Elementen während des Studiums ein eigenes Modul zum Ende des Studiums (M7 „Selbstreflexion“) vorgesehen. Für das Modul ist die maximale Teilnehmer:innenzahl auf 15 begrenzt, sodass die Kohorte in der Regel halbiert wird. Dieses Modul wird von Personen gelehrt, die nicht als Prüfende oder Lehrende im Studiengang tätig sind. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Modulinhalte nachvollziehbar. Die Teilung der Kohorten und die externe Lehrübernahme in Modul 7 werden von den Gutachter:innen gelobt.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte operationalisierbare Kriterien entwickeln, um die Eignung der Studierenden zu prüfen.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

Der Studiengang ist in fünf Kompetenzfelder eingeteilt: „Berufliche Handlungskompetenz“ (20 CP), „Berufsübergreifende Handlungskompetenz“ (15 CP), „Erweiterte Fachkompetenzen“ (30 CP), „Berufspraktische Kompetenzen“ (15 CP) und „Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen“ (40 CP).

Fakultät Naturwissenschaften - Modulübersicht Masterstudiengang Psychologie Vollzeitmodell									
Kompetenz- feld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden				CP	Prüfungs- leistungen	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		Sem.	Art
Berufliche Handlungs- kompetenzen	M1	Klinische Psychologie: Psychische Erkrankungen	4				5	1	KLS
	M2	Klinische Psychologie: Psychotherapeutische Verfahren I, II - Erwachsene	4	4			10	2	KLS
	M3	Klinische Psychologie: Psychotherapeutische Verfahren III und Erkrankungen - Kindes- und Jugendalter	4				5	1	KLS
	Summe						20		
Berufsübergreifende Handlungskompetenz	M4	Gesundheits- und Sozialsystem - rechtliche Rahmenbedingungen	4				5	1	KLS
	M5	Gutachtenseminar			4		5	3	BER
	Wahlmodulprogramm (Auswahl)								
	M6	Disziplinäres oder interdisziplinäres Wahlpflichtmodul aus dem Bereich der Grundlagenvertiefung	4				5	1	je nach Wahlmodul
	Summe						15		
Erweiterte Fachkompetenzen	Wahlpflichtbereich - Auswahl eines Schwerpunktes am Ende des 1. Semesters								
	Schwerpunkt Sexualpsychologie								
	M7 SP	Sexualpsychologie		4			5	2	KLS
	M8 SP	Gesprächsführung & Diagnostik in der Sexualpsychologie		4			5	2	MPR
	M9 SP	Sexualpsychologische Interventionen		4	4		10	3	KLS
	M10 SP	Sexualmedizin		4			5	2	KLS
	M11 SP	Praxisfeld: Forensische Sexualpsychologie			4		5	3	STA
	Schwerpunkt Neuro- und Rehabilitationspsychologie								
	M7 NP	Neuro- und Rehabilitationspsychologie					5	2	KLS
	M8 NP	Neuropsychologische Diagnostik					5	2	MPR
	M9 NP	Psychologische Interventionen bei neurologischen Erkrankungen					10	3	KLS
	M10 NP	Neuro-/Rehabilitationsmedizin					5	2	KLS
	M11 NP	Praxisfeld: Neurorehabilitation					5	3	STA
	Schwerpunkt Pädagogische und Schulpsychologie								
	M7 PP	Beratung in der Pädagogischen und Schulpsychologie					5	2	KLS
	M8 PP	Diagnostik in der Pädagogischen und Schulpsychologie					5	2	MPR
	M9 PP	Pädagogisch-psychologische Interventionen im Schulkontext					10	3	STA
	M10 PP	Entwicklungsstörungen					5	2	KLS
	M11 PP	Praxisfeld: Schulpsychologie					5	3	KLS
	Summe						30		
Berufs- praktische Kompe- tenzen	M12	Berufspraktische Tätigkeit (Vollzeitpraktikum im Block)			Block		15	3	BER
	Summe						15		
Wiss. und method. Kompe- tenzen	M13	Forschungsmethodik I, II	4	4			10	2	PJ
	M14	Masterarbeit mit Kolloquium				2	30	4	MAR, KOL
	Summe						40		
Gesamt-Summe SWS/ pro Semester			24	24	12	2			
Gesamt-Summe CP/ pro Semester			30	30	30	30	120		

Abb. 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Psychologie“ zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung. Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung wurden Änderungen vorgenommen. Der aktuelle Studienverlaufsplan findet sich in der Bewertung dieses Kriteriums (S. 24). Abkürzungen: KLS = Klausur; BER = Bericht; TN = Teilnahme; MPR = mündliche Prüfung; STA = Studienarbeit; PJ = Projekt; MAR = Masterarbeit; KOL = Kolloquium.

Im Kompetenzbereich „Berufliche Handlungskompetenz“ (M1 bis M3, 20 CP) beschäftigen sich die Studierenden mit klinischer Psychologie und in der „Berufsübergreifenden Handlungskompetenz“ (M4 bis M6, 15 CP) mit rechtlichen Aspekten sowie der Erstellung von Gutachten. Zudem können die Studierenden hier ein Modul aus dem hochschulweiten Wahlmodulprogramm auswählen. Im Kompetenzbereich der „Erweiterten Fachkompetenzen“ (M7 bis M11, 30 CP) entscheiden sich die Studierenden für einen der folgenden Schwerpunkte: Sexualpsychologie,

Neuro- und Rehabilitationspsychologie, Pädagogische und Schulpsychologie.² In dem gewählten Schwerpunkt belegen sie insgesamt fünf Module. Die Wahlpflichtmodule sind im Studiengang im zweiten und dritten Semester implementiert.

Der Kompetenzbereich „Berufspraktische Kompetenzen“ (15 CP) umfasst das Modul M12 „Berufspraktische Tätigkeit (Vollzeitpraktikum im Block)“. Hierbei handelt es sich um ein Praktikum im Umfang von 420 Praxisstunden, das die Studierenden im dritten Semester durchführen. In der Regel wird das Praktikum innerhalb von zwölf Wochen in Vollzeit durchgeführt, es kann aber auch in einem längeren Zeitraum in Teilzeit absolviert werden.

Für den Studiengang liegt eine Praktikumsordnung vor, welche die Durchführung des Praktikums regelt. Gemäß § 1 der Praktikumsordnung obliegt die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes den Studierenden, es wird ein Praktikumsvertrag geschlossen. Hierfür verfügt die Hochschule über eine Vorlage. Das Praktikumsbüro der Hochschule unterstützt bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle, genehmigt diese, berät Studierende bei der Auswahl von Praxiseinrichtungen sowie bei der Durchführung des Praktikums. Es nimmt die Praktikumsberichte entgegen, evaluiert die Praxiszeit, pflegt den Kontakt zu Praxisstellen und verwaltet diese in einer Datenbank.

Die Praxisstelle wird von dem:der Betreuer:in von Hochschuleseite, dem:der sogenannten Mentor:in, geprüft und bewilligt. § 4 der Praktikumsordnung legt die weiteren Pflichten des:der Mentor:in fest, u.a. die fachliche Begleitung der Studierenden während des Praktikums. In der Praxiseinrichtung wird der:die Studierende gemäß § 6 von einer Praxisanleitung angeleitet. Mit dieser Person arbeitet der:die Studierende einen Praktikumsplan aus. Die Praxisanleitung muss ein vergleichbares Qualifikationsprofil aufweisen, d.h. sie verfügt mindestens über einen Master- oder Diplomabschluss in Psychologie.

Im Kompetenzbereich Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen (M13 und M14, 40 CP) belegen die Studierenden ein Modul zu Forschungsmethoden im ersten und zweiten Semester sowie das abschließende Modul des Studiums, in dem die Studierenden eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung im Rahmen der Masterarbeit bearbeiten.

In einem überwiegenden Teil der Module kommen an studierendenzentriertem Lehren und Lernen orientierte Lehrformen wie Rollenspiele, Referate, Fallstudien, Diskussionsgruppen und Projektarbeiten zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule definiert sich als Präsenzhochschule und hält die Lehr-Lernmethoden des Präsenzunterrichts für zielführend, um für Tätigkeiten mit Bezug zu Menschen zu befähigen. Gleichzeitig ist sie sich aber der aktuellen Entwicklungen in der Hochschullandschaft in Richtung digitale Lehre bewusst und evaluiert regelmäßig, welche Formate der Online-Lehre für unterschiedliche Zielgruppen in die entsprechenden Studiengänge integriert werden können. Die Hochschule betont dabei, dass es wichtig ist, auf die Entwicklungen flexibel reagieren zu können und Formate zu nutzen, die kompetenzorientiertes Lehren und Prüfen ermöglichen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Festhalten an Präsenzlehre zu begrüßen. Gleichzeitig zeigt die Hochschule, dass sie die Ergänzung der Präsenzlehre mit Onlineformaten prüft und adäquat umsetzt.

Im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen wird ein Bewerbungsgespräch geführt, in dem die Passung zum Studiengang anhand von Motivation und Erwartungen der Bewerber:innen eruiert wird. Es gibt kein kriteriengeleitetes Verfahren für die Überprüfung einer Eignung. Aus Sicht der Gutachter:innen könnte eine Eignungsprüfung spezifisch für den Fachbereich der Psychologie sinnvoll sein. Sie empfehlen der Hochschule, operationalisierbare Kriterien zu entwickeln, um die Eignung der Studierenden zu prüfen.

² Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung entschied sich die Hochschule, den Schwerpunkt Pädagogische und Schulpsychologie aus dem Curriculum zu entfernen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Studiengang ein forschungsorientiertes Profil aufweist. Neben dem Modul M13 (zehn CP) ist der wissenschaftliche Kompetenzerwerb auch in anderen Modulen verankert und zieht sich damit durchs gesamte Studium, so die Hochschule. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das forschungsorientierte Profil gerechtfertigt.

Von den drei in den Studiengang implementierten Schwerpunkten – Sexualpsychologie, Neuro- und Rehabilitationspsychologie, Pädagogische und Schulpsychologie – können aktuell nur die Schwerpunkte Sexualpsychologie sowie Neuro- und Rehabilitationspsychologie angeboten werden. Auch für die nächsten Kohorten geht die Hochschule nicht davon aus, dass alle drei Schwerpunkte angeboten werden können, da für die Durchführung eines Schwerpunkts eine festgelegte Teilnehmer:innenzahl erreicht werden muss. Die Studierenden werden bereits im Bewerbungsgespräch auf die tatsächlich stattfindenden Schwerpunkte hingewiesen. Sollten sich Bewerber:innen für den Schwerpunkt Pädagogische und Schulpsychologie interessieren, werden sie an die MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH) aus dem Hochschulverbund verwiesen, die den Schwerpunkt anbietet.

Die Gutachter:innen können nachvollziehen, dass die Schwerpunktmodule nur bei einer gewissen Mindestanzahl an Teilnehmer:innen angeboten werden können. Dass die Hochschule trotzdem mit drei Schwerpunkten wirbt, ist in den Augen der Gutachter:innen irreführend. Die Hochschule sollte an geeigneter Stelle, beispielsweise auf der Website, bereits frühzeitig darüber informieren, dass nur zwei der drei Schwerpunkte tatsächlich durchgeführt werden. Sie empfehlen außerdem, darüber nachzudenken, ob das Angebot von drei Schwerpunkten sinnvoll ist, wenn nur zwei davon verwirklicht werden können.

In Hinblick auf den Schwerpunkt Neuro- und Rehabilitationspsychologie stellen die Gutachter:innen fest, dass die Modulbeschreibungen schwächer ausfallen als im restlichen Modulhandbuch. Die Hochschule bestätigt dies und führt dies darauf zurück, dass diese Module zum Zeitpunkt der Einreichung noch in Bearbeitung waren. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule das überarbeitete, aktuelle Modulhandbuch und die aktuelle Modulübersicht in der SPO-Psych nach, in denen alle Schwerpunkte adäquat abgebildet sind. Zudem hat sich die Hochschule dazu entschieden, nur noch die zwei Schwerpunkte Sexualpsychologie sowie Neuro- und Rehabilitationspsychologie anzubieten und den dritten Schwerpunkt aus dem Curriculum entfernt. Die Qualifikationsziele in der SPO-Psych sowie die Darstellung auf der Website wurden dementsprechend geändert.

Fakultät Naturwissenschaften - Modulübersicht						 Medical School Berlin Hochschule für Gesundheit und Medizin			
Masterstudiengang Psychologie									
Vollzeitmodell									
Kompetenz- feld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden				CP	Prüfungs- leistungen	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		Sem.	Art
Berufliche Handlungs- kompetenzen	M1	Klinische Psychologie: Psychische Erkrankungen	4				5	1	KLS
	M2	Klinische Psychologie: Psychotherapeutische Verfahren I, II - Erwachsene	4	4			10	2	KLS
	M3	Klinische Psychologie: Psychotherapeutische Verfahren III und Erkrankungen - Kindes- und Jugendalter	4				5	1	KLS
	Summe						20		
Berufsübergreifende Handlungskompetenz	M4	Gesundheits- und Sozialsystem -rechtliche Rahmenbedingungen	4				5	1	KLS
	M5	Gutachtenseminar			4		5	3	BER
	Wahlpflichtbereich - Wahlmodulprogramm (Auswahl)								
	M6	Disziplinäres oder interdisziplinäres Wahlpflichtmodul aus dem Bereich der Grundlagenvertiefung	4				5	1	je nach Wahlmodul
	Summe						15		
Erweiterte Fachkompetenzen	Wahlpflichtbereich - Auswahl eines Schwerpunktes am Ende des 1. Semesters								
	Schwerpunkt Sexualpsychologie								
	M7 SP	Sexualpsychologie		4			5	2	KLS
	M8 SP	Gesprächsführung & Diagnostik in der Sexualpsychologie		4			5	2	MPR
	M9 SP	Sexualpsychologische Interventionen		4	4		10	3	STA
	M10 SP	Sexualmedizin		4			5	2	KLS
	M11 SP	Praxisfeld: Forensische Sexualpsychologie			4		5	3	STA
	Schwerpunkt Neuro- und Rehabilitationspsychologie								
	M7 NP	Neuro- und Rehabilitationspsychologie					5	2	KLS
	M8 NP	Neuropsychologische Diagnostik					5	2	MPR
	M9 NP	Psychologische Interventionen bei neurologischen Erkrankungen					10	3	STA
	M10 NP	Neuro-/Rehabilitationsmedizin					5	2	KLS
	M11 NP	Praxisfeld: Neurorehabilitation					5	3	STA
	Summe						30		
Berufs- praktische Kompe- tenzen	M12	Berufspraktische Tätigkeit (Vollzeitpraktikum im Block)			Block		15	3	BER
	Summe						15		
Wiss. und method. Kompeten- zen	M13	Forschungsmethodik I, II	4	4			10	1	PJ
	M14	Masterarbeit mit Kolloquium				2	30	4	MAR, KOL
	Summe						40		
Gesamt-Summe SWS/ pro Semester			24	24	12	2			
Gesamt-Summe CP/ pro Semester			30	30	30	30	120		

Abb. 3: Aktueller, für die Akkreditierung maßgeblicher Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Psychologie“. Abkürzungen: KLS = Klausur; BER = Bericht; TN = Teilnahme; MPR = mündliche Prüfung; STA = Studienarbeit; PJ = Projekt; MAR = Masterarbeit; KOL = Kolloquium.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte operationalisierbare Kriterien entwickeln, um die Eignung der Studierenden zu prüfen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über Kontakte zur Durchführung von Auslandssemestern in Europa, Nordamerika, Australien/Ozeanien, Südamerika und Asien. Die entsprechenden Hochschulen sind auf der Website der MSB gelistet.

Zur Durchführung von Auslandsaufenthalten stehen den Studierenden jedes Semester Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial im Intranet sowie Erfahrungsberichte zur Verfügung. Überdies müssen Studierende vor der Bewerbung für ein Auslandssemester ein individuelles Beratungsgespräch in Anspruch nehmen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden.

Im letzten Akkreditierungszeitraum haben 17 Studierende einen Auslandsaufenthalt durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 der RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden.

Im letzten Akkreditierungszeitraum haben vier Studierende einen Auslandsaufenthalt durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 der RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Zur didaktischen Weiterbildung für Lehrende bietet der Hochschulverbund ein Programm für hochschuldidaktische Weiterbildungen an. Hier gibt es u.a. Kurse zu den Themen Prüfungswesen, Führung, Kommunikation, Einwerbung von Fördermitteln, Projektmanagement, Arbeitssicherheit und Gesundheit, Umgang mit digitalen Medien, Urheberrecht und Datenschutz.

Weiterhin besteht unter anderem die Möglichkeit an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Technischschulungen teilzunehmen. Allen Lehrenden, die bisher keine anderweitigen hochschuldidaktische Qualifikationen erworben haben, wird das Absolvieren oder Belegen einzelner Module des Masterstudiengangs „Medical and Health Education“ an der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (MSH) empfohlen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheids der Fakultät Naturwissenschaften werden mindestens 50 % der Lehrnachfrage von professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 50 % über festangestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehraufträge.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung und in der Grundordnung sind Regelungen für die Auswahl von Lehrbeauftragten hinterlegt. Des Weiteren regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen formale, strukturelle und inhaltliche Anforderungen an Lehrbeauftragte. Als generelle Kriterien zur Auswahl gelten pädagogische Erfahrung, akademischer Abschluss und mehrjährige berufliche Erfahrung.

Studiengangsspezifische Bewertung

Die Hochschule legt zur Personalauswahl dar, dass die Qualifikation der Lehrenden sowohl in den Bewerbungsunterlagen als auch in den Bewerbungsgesprächen abgeprüft wird. Bei der Besetzung von Professuren wird eine Probevorlesung durchgeführt; neue Lehrbeauftragte werden mitunter zunächst im Teamteaching begleitet. Zudem verfügt die Hochschule über ein Programm zur didaktischen Weiterbildung, das allen Lehrenden offensteht. Auch die kostenlose Belegung des hochschuleigenen Masterstudiengangs „Medical Health Education“ ist für an der Hochschule angestellte Lehrende möglich.

Zur Nachwuchsförderung erläutert die Hochschule, dass das Promotionsrecht für die Fakultät beantragt wurde. Aktuell finden Promotionsverfahren in Kooperation mit anderen Hochschulen statt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule sich um Lehrpersonal bemüht, um alle Richtlinienverfahren der Psychotherapie abzudecken. Damit scheint die Verfahrensvielfalt für den Moment sichergestellt, zum Teil durch Lehraufträge. Um das Ziel der Verfahrensvielfalt nicht zu gefährden, empfehlen die Gutachter:innen weiterhin ausreichend Lehrpersonal vorhalten, um in der Lehre die gesamte Bandbreite der Richtlinienverfahren abzudecken.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 17 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 56 SWS 93 % (52 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 7 % (vier SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von Professor:innen im Verhältnis zu Studierenden 1:30 bis 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 66 % (37 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Im Studiengang sind in den letzten Kohorten stark wachsende Studierendenzahlen zu erkennen und es ist mit einer weiteren Zunahme an Studierenden zu rechnen. Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Hochschule sicherstellen, dass sich der Aufwuchs der an der Hochschule angestellten Lehrenden adäquat zu den steigenden Studierendenzahlen verhält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass sich der Aufwuchs der an der Hochschule angestellten Lehrenden adäquat zu den steigenden Studierendenzahlen verhält.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 16 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 112 SWS 68 % (76 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 32 % (36 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von Professor:innen im Verhältnis zu Studierenden 1:30 bis 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 57 % (64 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Für das Verfahren der Systemischen Therapie waren vor Ort noch keine Fachvertreter:innen vorhanden. Im Anschluss an die

Begutachtung wurde ebenfalls ein entsprechendes Kurz-Profil des Lehrenden nachgereicht. Die Breite der Richtlinienverfahren ist somit personell abgedeckt.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über nicht-wissenschaftliches Personal im Umfang von 49,21 VZÄ. Die Räumlichkeiten befinden sich am Hochschulcampus in Berlin, zusätzlich besteht ein universitärer Campus am Helios Klinikum in Berlin-Buch. Zudem stehen der Hochschule weitere Gebäude in Berlin für Labore, Seminar- und Vorlesungsräume zur Verfügung.

In der Hochschulzentrale mit einer Gesamtfläche von 5.500 qm befinden sich Vorlesungs-, Seminar- und Arbeitsräume, PC-Labore, Büros, Bibliothek, Archiv, Forschungslabs, Kantine, Hochschulambulanz sowie das Institut für Integrative Psychotherapieausbildung.

Der Fachbereich Psychologie verfügt über vier speziell ausgestattete Labore zur Erhebung neurowissenschaftlicher und verhaltensbezogener Parameter, zur computergestützten Leistungs- und Persönlichkeitstestung, zur Entwicklung von experimentellen Settings, der Programmierung neuer computergestützter empirisch-experimenteller Paradigmen sowie der Datenaufbereitung und Datenanalyse. Die spezifische Ausstattung der einzelnen Labore legt die Hochschule in einem separaten Dokument dar.

Die Hochschulbibliothek der MSB ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek mit aktuell vier Standorten ohne Archivierungsauftrag. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt und können im Rahmen der Bibliotheksordnung entliehen werden. Öffnungszeiten an den Bibliotheksstandorten in der Rüdesheimer Straße und der Mecklenburgischen Straße sind in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von 8 bis 17 Uhr. Die Bibliothek am Standort Klinikum Buch hat dienstags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr und die Bibliothek am Leipziger Platz montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr geöffnet.

Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich derzeit auf ca. 19.000 physische Medien, 400.000 E-Books und 350 psychologische Testverfahren. Das Datenbankangebot besteht aus dem hochschuleigenen Online-Katalog und den derzeit verwendeten E-Book-Plattformen MiliBib und ProQuest Ebook Central sowie lizenzierter Fachdatenbanken. Durch das hochschuleigene VPN sind diese Angebote auch außerhalb der Hochschule nutzbar. Eine ausführliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben, Serviceangebote, des Bestands und der Entwicklung der Bibliothek enthält das Bibliothekskonzept.

Des Weiteren sind in den vier Bibliotheksstandorten insgesamt 80 internetfähige Arbeitsplätze und zahlreiche Aufenthaltsräume sowie ein Kopiergerät mit Scan- und Druckfunktion vorhanden.

Die Bibliothek bietet eine Einführung in die Benutzung der Bibliothek, weiterführende Schulungen und individuelle Rechtersprechstunden in analoger und digitaler Form an. In Zusammenarbeit mit dem Career Center der Hochschule bieten die Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek zusätzlich regelmäßig Kurse zur Vermittlung von Methodenkompetenz an. Das umfasst sowohl praktische Workshops wie Einführungen in Programme wie Microsoft Office, das Online-Umfrage-Tool Unipark oder die Literaturverwaltungssoftware EndNote, als auch Vorträge zu Themen wie Prokrastination oder das erfolgreiche Schreiben von Abschlussarbeiten und englischsprachige Rechercheübungen. Ebenfalls regelmäßig werden externe Datenbank- und Lernplattformschulungen in Kooperation mit den Datenbank Anbietern wie Via Medici, Amboss, Ebsco, Clinical Key oder Wiso durchgeführt.

Zwischen den Hochschulbibliotheken des Hochschulverbunds (BSP Business & Law School – Hochschule für Management und Recht in Berlin und Hamburg, HMU Health and Medical University in Potsdam und Erfurt, MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University) besteht eine Kooperation. Diese beinhaltet u.a. die gemeinsame Entwicklung von Schulungsangeboten, kooperative Bedarfsanalyse für Erwerbslisten und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

Die Studierenden und Lehrenden der MSB haben zudem die Möglichkeit, die Serviceleistungen nahezu aller wissenschaftlichen Bibliotheken der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg durch den KOBV (Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg) zu nutzen.

Die Hochschule verfügt über ein Ressourcenkonzept, in dem auch die digitale Infrastruktur beschrieben wird. Als digitales Verwaltungssystem nutzt die Hochschule die Plattform TraiNex, darüber hinaus stehen MS Teams, Adobe Connect und Big Blue Button als Plattformen für synchrone Online-Lehre und KuraCloud als Plattform für asynchrone Online-Lehre zur Verfügung.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in den §§ 7 bis 9 der RPO definiert und geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Ableistung von Prüfungen werden die Studierenden transparent aufgeklärt. Mit jeder schriftlichen Arbeit – Hausarbeiten sowie Abschlussarbeit – müssen die Studierenden eine Eigenständigkeitserklärung abgeben, in der sie spezifizieren, ob und wie sie KI zur Erstellung der Arbeit genutzt haben. Sowohl für Studierende als auch für Lehrende bietet die Hochschule Weiterbildungen zur Nutzung von KI an. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit dem Umgang, den die Hochschule mit KI und Prüfungsformaten pflegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

In der Modulübersicht und im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Insgesamt leisten die Studierenden 15 Prüfungen ab: sechs Klausuren, drei Berichte, ein Projektbericht, eine mündliche Prüfung, eine Präsentation, eine Prüfung je nach Abhängigkeit des ausgewählten Wahlmoduls, die Masterarbeit und ein dazugehöriges Kolloquium.

Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester sechs Prüfungen, im dritten Semester zwei Prüfungen und im vierten Semester zwei Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

In der Modulübersicht und im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Psychologie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Insgesamt leisten die Studierenden 15 Prüfungen ab: In den neun Pflichtmodulen absolvieren die Studierenden vier Klausuren, zwei Berichte, einen Projektbericht, die Masterarbeit sowie das zugehörige Kolloquium. Hinzu kommt eine weitere Prüfung für das Wahlpflichtmodul aus dem Wahlprogramm der Hochschule sowie fünf weitere Prüfungen aus dem jeweils gewählten Vertiefungsbereich. In den Vertiefungsbereichen sind folgende Prüfungen hinterlegt: Klausuren, mündliche Prüfungen, Studienarbeiten.

Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen und im vierten Semester zwei Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Semester unterliegt einer Einteilung in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum. Diese Zeiträume sind zwischen dem Büro für Prüfungswesen und dem Büro für Stundenplanung abgestimmt, sodass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. Zu Beginn jedes Semesters werden die Stundenplanungen für jeden Studiengang veröffentlicht.

Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine veröffentlichte Stundenplanung für jeden Studiengang und jeden Studienkurs. Beide Maßnahmen führen dazu, dass es keine Überschneidungen gibt.

Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten erhalten die Studierenden durch die Allgemeine Studienberatung, fachliche Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal. Des Weiteren können die Studierenden auf Beratungs- und Informationsangebote folgender Einrichtungen zurückgreifen: Bewerbungsmanagement, Prüfungsbüro, Studium und Lehre, Seminargruppenleitung, Career Center, International Office, Psychosoziale Beratung, Studierendenservice, Gleichstellungsberatung.

Auf der Website sind Informationen zu Studieninhalten, Studiengangsorganisation, Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsprozessen sowie Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Über das Campus-Management-System TraiNex können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann gemäß § 21 Abs. 6 der RPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig.

Studiengangsübergreifende Bewertung

In Hinblick auf die unterschiedlichen Standorte der Hochschule innerhalb Berlins erläutert die Hochschule, dass die Studierenden zwar stellenweise Lehrveranstaltungen an den unterschiedlichen Standorten haben, jedoch nicht innerhalb eines Tages zwischen den Standorten wechseln. Generell steht die Raumbellegung im Voraus fest, sodass Wegezeiten eingeplant werden können. Auch bei dem an einem Tag möglichen Wechsel zwischen Theorieunterricht und Praxiseinrichtung wird ausreichend Wegezeit bei den Pausen zwischen den Veranstaltungen berücksichtigt. Die Studierenden zeigen sich zufrieden mit der Planbarkeit und den Wegen zwischen den Standorten. Auch die Prüfungsorganisation bewerten sie positiv.

Die Studierenden werden zur Finanzierung des Studiums beraten und dabei über hochschuleigene und externe Stipendien aufgeklärt. Für soziale Notlagen gibt es die Möglichkeit, sich auf soziale Stipendien der Hochschule zu bewerben. Die Informationen finden sich auch auf der Website der Hochschule. Zudem sind die Studiengänge zeitlich so organisiert, dass an einem Tag pro Woche keine Lehrveranstaltungen stattfinden und die Vereinbarkeit mit einem Nebenjob möglich ist. Die Vorlesungen werden aufgezeichnet und digital zur Verfügung gestellt.

Der Workload wird regelmäßig erhoben und bei Bedarf angepasst, zudem wird das Feedback der Studierenden auch außerhalb der schriftlichen Evaluationsformate erfragt, um Verbesserungspotenziale für die Studierbarkeit zu identifizieren. Die Studierenden können Einsicht in Prüfungsergebnisse nehmen und beim zentralen Prüfungsausschuss der Fakultät Einspruch einlegen. Für Konfliktfälle in Prüfungen und anderen Bereichen steht eine Ombudsperson zur Verfügung. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden zeigen sich gut informiert über die Möglichkeiten der Beratung und der Konfliktschlichtung.

Für jede Kohorte gibt es zur Betreuung eine Kursleitung. Diese steht für eine Kohorte von jeweils 30 Personen als Ansprechperson zur Verfügung. Aus Sicht der Studierenden ist eine gute Betreuungssituation durch die Kursleitung und die Lehrenden vorhanden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Bei den Studierenden ist eine hohe Zufriedenheit wahrnehmbar. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Kompetenzfelder, die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP, mit Ausnahme der Module M4 „Dokumentation und Qualitätssicherung psychotherapeutischer Behandlungen“ (drei CP) und M7 „Selbstreflexion“ (drei CP).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen trotz der zum Teil kleinen Module die Studierbarkeit als gegeben und die Prüfungslast als angemessen. Die Hochschule legt dar, dass es in dem Studiengang eine niedrige Abbruchquote gibt. Dies erklärt sie sich dadurch, dass bereits im Bewerbungsgespräch die Passung zum Studiengang anhand von Motivation und Erwartungen der Bewerber:innen eruiert wird. Die Studierenden werden zu Finanzierungsmöglichkeiten beraten und während des Studiums werden Lernfortschrittsgespräche angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Kompetenzfelder, die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass aktuell wenige Studierende das Studium aufnehmen, die Abbruchquote ist gering. Die MSB stellt sicher, dass das Feedback der Studierenden u.a. zur Qualität der Lehre und zur Studiengangsorganisation wahrgenommen und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung schnell umgesetzt werden. Sollten Studierende individuelle Probleme haben, können sie Beratungsgespräche bei unterschiedlichen Stellen in Anspruch nehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Weiterentwicklungen der Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern, Anpassung von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur, Implementierung von interdisziplinären, interprofessionellen und forschungsbasierten Lehr- und Lerninhalten werden regelmäßig von den Professor:innen und Modulverantwortlichen geprüft und erarbeitet, innerhalb der Fakultät und des Departments abgestimmt und durch die Dekan:innen und Departmentleiter:innen an das interne Akkreditierungsmanagement jährlich schriftlich übermittelt.

Die Lehrenden der Hochschule partizipieren durch Konferenzteilnahme, interkollegialen Austausch und eigene Forschungen sowie Veröffentlichungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs. Zudem sind sie im praktischen und klinischen Anwendungsfeld (Vereine, Verbände, Kliniken, Ambulanzen, Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Fachgruppe Klinische Psychologie, Fakultätentag Psychologie) involviert. Die Erkenntnisse aus der Forschung und der Praxis fließen in die Lehre ein.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Lehrenden der Studiengänge sind u.a. über die interdisziplinären Forschungsinstitute der Hochschule in Forschungsprojekte involviert. Der Fokus liegt größtenteils auf anwendungsorientierter Forschung. Als Beispiel nennt die Hochschule die Involvierung in das Präventionsprogramm „Babylotse“, bei dem die Hochschule im theoretischen Ausbildungsteil mitarbeitet und Fragestellungen einbringt. Die Hochschule sieht mit der Forschungsmethode Citizen Science die Bürger:innenbeteiligung in vielen Forschungsprojekten vor und involviert die Öffentlichkeit in Form der Third Mission durch u.a. Ringvorlesungen.

Die Hochschule unterstützt die Forschungsaktivitäten mit der Möglichkeit auf Deputatsreduktionen, der Zurverfügungstellung von adäquaten Laborflächen und sächlicher Ausstattung sowie mit der Vergabe eines Forschungspreises. Ein hochschulübergreifendes Forschungsmanagement unterstützt bei Anträgen zur Einwerbung von Drittmitteln. Daneben verfügt jedes Institut über ein selbstverwaltetes Forschungsbudget.

Die Ergebnisse der Forschungsprojekte fließen in die Lehre ein, des Weiteren werden Studierende in Form von Abschlussarbeiten an Forschungsprojekten beteiligt. Außercurricular besteht für die Studierenden die Möglichkeit, als Hilfskraft in Forschungsprojekten tätig zu sein.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, welche Anreize für gute Lehre an der Hochschule vorhanden sind, um auch hier didaktische Weiterentwicklungen zu fördern. Die Hochschule stellt dar, dass es aktuell keine Förderungen gibt und eine leistungsorientierte Mittelvergabe, wie auch hinsichtlich Forschung, an der MSB nicht vorgesehen ist. Man arbeitet jedoch gerade an der Idee, zukünftig einen Lehrpreises für herausragende Lehre zu vergeben. Die Gutachter:innen bewerten die Idee positiv und empfehlen, diese weiterzuverfolgen und geeignete Kriterien zur Vergabe des Lehrpreises zu entwickeln.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Idee eines Lehrpreises weiterverfolgen und geeignete Kriterien zur Vergabe entwickeln.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Idee eines Lehrpreises weiterverfolgen und geeignete Kriterien zur Vergabe entwickeln.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept sowie eine Qualitätsmanagementordnung.

Um die eigenen Qualitätsansprüche umzusetzen, wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das sich an den Kriterien der European Foundation for Quality Management (EFQM) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele und vor dem Hintergrund des gemeinsamen Selbstverständnisses (Leitbild) und der formulierten Werte geplant sind.

Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Qualitätsziele ist das Rektorat. Angestrebt wird, alle Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse einzubinden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Als Mittel der Qualitätssicherung werden unter anderem regelmäßig Evaluationen umgesetzt.

Bezogen auf die Lehrveranstaltungen werden summativ und in der Semestermitte formative Evaluationen durchgeführt. Bei den formativen Evaluationen können die von den Studierenden eingebrachten Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. verbessert werden. Die summativ Evaluation der Module erfragt auch die Angemessenheit des Workloads. Zwischen den einzelnen Semestern finden Evaluationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Studienzufriedenheit, zu Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten statt. Zu Beginn des Studiums erfolgt die Erstsemesterevaluation, im vierten Semester die Praktikumsevaluation und ein Jahr, drei Jahre und fünf Jahre nach Studienabschluss die Alumnibefragung.

Die jährlichen Evaluierungsberichte stellen die Ergebnisse der Evaluationen zu Studium, Lehre, Workload, Praktikum und Verbleib der Absolvent:innen semesterweise und studiengangsspezifisch dar. Dazu zählen auch sogenannte Wirksamkeitstabellen, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite im jeweiligen Studiengang zeigen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule legt dar, dass neben den schriftlichen Evaluationsformaten auch das mündliche Feedback der Studierenden eingeholt wird. Dies läuft u.a. über die Kohortensprecher:innen, die ihre Kohorten im Studierendenrat vertreten und dort Rückmeldungen sowie Verbesserungsvorschläge vorbringen.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass in der QM-Ordnung nicht geregelt ist, inwiefern die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden. In den Gesprächen vor Ort zeigt sich, dass die Studierenden auf der Plattform TraiNex eine Präsentation der Evaluationsergebnisse einsehen können. Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Informationsfluss zu den Studierenden funktioniert, jedoch sollte dieses Vorgehen auch formal geregelt sein und nicht nur die Information über die Ergebnisse, sondern auch über die Maßnahmen beinhalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Aus dem Evaluationsbericht mit Befragungen der Kohorten mit dem Studienstart im Jahr 2022 und 2023 geht hervor, dass 67 % der Studierenden sehr zufrieden sind mit ihrem Studienstart. Die Bewertung der Module liegt im guten bis sehr guten Bereich. Die Teilnehmer:innen der Studie zeigen sich zu 41 % eher zufrieden mit der gesamten Lern- und Studiensituation, 35 % der Befragten beantworteten die Frage mit teils/teils.

In den Unterlagen legt die Hochschule den Umgang mit den Empfehlungen aus dem letzten Akkreditierungsverfahren dar: Es wurde ein Forschungsbericht sowie ein Forschungskonzept erstellt; das Abschlussmodul M15 wurde auf 30 CP erhöht und erstreckt sich nun über zwei Semester; in der Region wurden weitere Kooperationsverträge mit der Praxis geschlossen; die Literaturversorgung für den Fachbereich wurde ausgebaut.

Zusätzlich wurden folgende Änderungen und Weiterentwicklungen im letzten Akkreditierungszeitraum vorgenommen: Die Studiengangsbezeichnung wurde von „Psychotherapie“ zu „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ geändert. Es wurden verschiedene Änderungen im Modulhandbuch vorgenommen, u.a. die Einführung eines neuen Wahlpflichtmoduls, Anpassungen von Prüfungen, Änderungen von Modulbezeichnungen sowie Zusammenführungen von Modulen. Hierbei wurden auch Gestaltungsempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) einbezogen.

Der Studiengang nahm seinen Betrieb 2022 auf, weshalb bisher die Regelstudienzeit für nur wenige Kohorten erfüllt ist. Je nach Kohorte haben 63 % bis 100 % der Studierenden den Studiengang innerhalb von zwei Semestern oberhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen. Die Notenverteilung liegt ausschließlich im guten und sehr guten Bereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Masterstudiengang „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte in einem Ordnungsmittel verankert werden, wie die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationen informiert werden.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

Aus dem Evaluationsbericht mit Befragungen der Kohorten mit dem Studienstart im Wintersemester 2019/2020 bis Wintersemester 2023/2024 geht hervor, dass 25 % der Studierenden sehr zufrieden und 63 % zufrieden sind mit ihrem Studienstart. Die Bewertung der Module liegt im guten bis sehr guten Bereich. Die Teilnehmer:innen der Studie zeigen sich zu 36 % eher zufrieden mit der gesamten Lern- und Studiensituation, 35 % der Befragten beantworteten die Frage mit teils/teils.

In den Unterlagen legt die Hochschule den Umgang mit den Empfehlungen aus dem letzten Akkreditierungsverfahren dar: Die personelle und sächliche Ausstattung wurde verbessert, die Möglichkeiten für englische und interdisziplinäre Veranstaltungen wurde durch das hochschulübergreifende Wahlmodulprogramm umgesetzt und die Information zu sensiblen Daten wurde in mehrere Module integriert.

Zusätzlich wurden folgende Änderungen und Weiterentwicklungen im letzten Akkreditierungszeitraum vorgenommen: Der Studiengang hieß zuvor „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“. Da gemäß der Übergangsregelung nur noch bis zum Sommersemester 2026 Studierende mit dem Ziel, die Psychotherapieausbildung anzustreben, aufgenommen werden, hat man die Studiengangsbezeichnung geändert, um das Berufszielversprechen transparent zu gestalten. Der Studiengang wurde inhaltlich umgestaltet, um den Studierenden u.a. durch die Auswahl eines Schwerpunkts breite Arbeitsmarktchancen zu geben. Zudem wurde die Masterarbeit inkl. des Kolloquiums von 20 CP auf 30 CP erhöht.

Je nach Kohorte haben 80 % bis 96 % der Studierenden den Studiengang innerhalb von zwei Semestern oberhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen. Die Notenverteilung liegt im befriedigenden bis sehr guten Bereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Masterstudiengang „Psychologie“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte in einem Ordnungsmittel verankert werden, wie die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationen informiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept (Stand 2023). In diesem wird die Ausgangslage anhand der Gleichstellungsarbeit von 2018 bis 2022 beschrieben, es werden die Dimensionen von Gleichstellung und Diversity an der MSB beschrieben, die Strategien der Zielerfüllung erläutert, und es wird ein erweiterter Maßnahmenkatalog für die Jahre 2023 bis 2028 vorgestellt.

Der Anteil weiblicher Studierender liegt bei 87 %, was die Hochschule auf die angebotenen Studiengänge zurückführt. Der Anteil weiblich besetzter Professuren liegt hochschulweit bei knapp 41 %.

Als Diversity-Dimensionen versteht die Hochschule Geschlechtergerechtigkeit, Wertschätzung von Vielfalt und Familienfreundlichkeit. Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, betrachtet die Hochschule die Anteile von Frauen und Männern, aber auch hinsichtlich der Frage, wie gleichberechtigt der Zugang zur nächsthöheren Qualifikationsstufe oder Statusgruppe gestaltet ist und inwiefern die beiden Geschlechter gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen partizipieren können. Bezogen auf das dritte Geschlecht begreift die MSB ihre Aufgabe darin, diese Personen angemessen im Hochschulalltag zu repräsentieren und Diskriminierung, gerade auch auf sprachlicher Ebene, entgegenzuwirken. So sollen in allen Bereichen der Hochschule gendergerechte Sprachregelungen umgesetzt werden, zudem ist Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) Teil der Organisationsentwicklung. In einem Kaskadenmodell soll die

Gleichstellung gesichert werden: Die Hochschule strebt an, die Gewinnung qualifizierter weiblicher Wissenschaftler:innen auf Professuren und Stellen im Wissenschaftsmanagement weiter zu halten. Dieses Modell gilt auch in der Umkehrung, nämlich in Studiengängen und Bereichen, in denen Männer deutlich unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren legt die Hochschule Wert auf die individuelle Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in den Hochschulalltag. Dabei wird die Heterogenität der Hochschulangehörigen insbesondere als Mittel verstanden, um die Arbeit der MSB positiv zu beeinflussen. Die Hochschule wirkt darauf hin, allen Studierenden und Mitarbeiter:innen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher Verfasstheit, sexuellen Orientierung und Identität ein diskriminierungs- und gewaltfreies Studien- und Arbeitsumfeld zu bieten. Das Diversity-Management fokussiert die Mitarbeiter:innen, die Maßnahmen zur Antidiskriminierung umfasst alle Hochschulangehörigen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf versteht die Hochschule als eine der großen Längs- und Querschnittsaufgaben: Die MSB fokussiert dabei auf individualisierte Studien- und Einsatzpläne, Begleitung und Beratung in der Phase vor einer familiär begründeten Pause und während des Wiedereinstiegs, auf Remote-Lösungen zur Partizipation an Studium und Büroalltag.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 der RPO beschrieben.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert und umsetzt. Sie kommen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Diversität und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde der Versuch unternommen, das Begutachtungsverfahren des Masterstudiengangs „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin zu verbinden. Die Behörde wurde über den Zeitpunkt der Begutachtung informiert und lehnte es ab, an dieser teilzunehmen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Studiengänge „Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ und „Psychologie“ berücksichtigen die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Hochschule Koblenz
Prof.in Dr. Heide Glaesmer, Universität Leipzig
Prof.in Dr. Susanne Singer, Universität Rostock
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Angelika Heußner, Praxis für Psychotherapie, Psychoanalyse und Supervision
- c) Vertreter:in der Studierenden
Charlotte Lorenz, Psychologische Hochschule Berlin

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Erfassung Absolvierende

Studiengang: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Stand: 30.09.2024

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	52	37	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2023/2024	85	71	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SS 2023	26	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	57	47	36	31	63%	-	-	-	-	-	-
SS 2022	24	19	20	12	83%	24	16	100%	-	-	-
Insgesamt	244	190	56	43	73%	24	16	100%	0	0	0
Mittelwert	49	38	28	22	73%	24	16	100%	0	0	0

¹⁾ Studienanfänger:innen sind die, die bis zum ersten Tag des Studiums nicht gekündigt haben und deswegen in unseren Notenlisten eingebucht sind. Auch wenn Sie keinen Tag studiert haben.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvierende, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolvierende mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger:innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvierende in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	18	22	0	0	0
WS 2023/2024	11	9	0	0	0
Insgesamt	29	31	0	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller ¹⁾	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	36	4			40
WS 2023/2024	20	0	0	0	20
Insgesamt	56	4	0	0	60

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Psychologie (alter Titel: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie) M.Sc.

Stand: 30.09.2024

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	35	28									
WS 2023/2024	65	47									
SS 2023	60	56									
WS 2022/2023	121	99	68	53	56%						
SS 2022	124	101	25	23	20%	44	34	35%			
WS 2021/2022	166	135	83	74	50%	124	106	75%	135	113	81%
SS 2021	69	50	29	23	42%	58	44	84%	66	49	96%
WS 2020/2021	159	131	84	73	53%	126	108	79%	133	113	84%
SS 2020	65	55	29	28	45%	48	42	74%	52	45	80%
WS 2019/2020	132	103	66	54	50%	104	82	79%	109	86	83%
SS 2019	35	33	20	20	57%	31	28	89%	33	29	94%
Insgesamt	1031	838	404	348	47%	535	444	74%	528	435	86%
Mittelwert	94	76	51	44	47%	76	63	74%	88	73	86%

¹⁾ Studienanfänger:innen sind die, die bis zum ersten Tag des Studiums nicht gekündigt haben und deswegen in unseren Notenlisten eingebucht sind. Auch wenn Sie keinen Tag studiert haben.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvierende, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolvierende mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger:innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvierende in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Psychologie (alter Titel: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie)
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	45	54	2	0	0
WS 2023/2024	33	45	5	0	0
SS 2023	56	62	4	0	0
WS 2022/2023	40	38	6	0	0
SS 2022	54	52	3	0	0
WS 2021/2022	40	27	4	0	0
SS 2021	46	34	1	0	0
WS 2020/ 2021	17	26	1	0	0
SS 2020	29	35	4	0	0
WS 2019/ 2020	24	19	0	0	0
SS 2019	12	29	1	0	0
Insgesamt	396	421	31	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Master Psychologie (alter Titel: Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie)

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	68	19	11	3	101
WS 2023/2024	25	41	8	9	83
SS 2023	83	29	7	3	122
WS 2022/2023	29	42	4	9	84
SS 2022	84	19	5	1	109
WS 2021/2022	29	38	2	2	71
SS 2021	66	11	3	1	81
WS 2020/ 2021	24	20	0	0	44
SS 2020	52	11	2	3	68
WS 2019/ 2020	20	20	3	0	43
SS 2019	29	8	5	0	42
Insgesamt	509	258	50	31	848

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	12.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	24.06.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01: Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.

Erstakkreditiert am:	Von 23.07.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

Studiengang 02: Psychologie, M.Sc.

Erstakkreditiert am:	Von 16.05.2013 bis 30.09.2018
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 15.02.2018 bis 30.09.2019
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (2):	Von 01.10.2019 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)